

Sektionsreglement

Swiss Statistical Society (SSS)

Section of Official Statistics (SSS-O)

Schweizerische Gesellschaft für Statistik (SSS)

Sektion Öffentliche Statistik (SSS-O)

Artikel 1 *Bezeichnung und Form*

1. Innerhalb der Schweizerischen Gesellschaft für Statistik (SSS) wird gemäss den Statuten der Gesellschaft (Kapitel 7: Sektionen) eine Sektion „Öffentliche Statistik“ (SSS-O) gegründet.
2. Die Sektion verfügt über keine eigene Rechtspersönlichkeit.

Artikel 2 *Mitglieder*

1. Mitglieder der Sektion können Mitglieder der SSS (natürliche Person, juristische Person oder Verwaltungseinheit) werden, die:
 - im Bereich der öffentlichen Statistik tätig sind,
 - deren Tätigkeit mit der öffentlichen Statistik in Beziehung steht,
 - die Ziele der Sektion fördern.
2. Die juristischen Personen sowie die Verwaltungseinheiten sind Kollektivmitglieder. Als solche haben sie an der Generalversammlung der Sektion kein Stimmrecht und entrichten dafür keinen Sektionsbeitrag (vgl. Artikel 24 der SSS-Statuten).

Artikel 3 *Ziele*

Die SSS-O:

- vertritt die Interessen der auf dem Gebiet der öffentlichen Statistik tätigen Statistikerinnen und Statistiker,
- pflegt den Austausch mit den Hochschulen, öffentlichen und privaten Forschungszentren sowie mit den Benutzern statistischer Informationen,
- fördert den Kontakt unter den Statistikerinnen und Statistikern auf nationaler und internationaler Ebene,
- setzt sich für die berufliche Ausbildung und Weiterbildung ein,
- unterstützt und verteidigt die Berufsethik,
- fördert die Verwendung und die Entwicklung der statistischen Information,
- unterstützt die öffentliche Statistik in der Schweiz,
- unterstützt die Aktivitäten der statistischen Dienste im Hinblick auf die Befriedigung der Informationsbedürfnisse der Benutzer,
- trägt zur Anerkennung der Statistik als eigenständige wissenschaftliche Disziplin und zur Anerkennung der öffentlichen Statistik als öffentliche Dienstleistung und staatliche Aufgabe bei.

Artikel 4 *Realisierung der Ziele*

1. Die SSS-O realisiert ihre Ziele mittels:
 - Generalversammlungen,
 - Kommissionen und Arbeitsgruppen,
 - Konferenzen und Seminarien,
 - Publikationen,
 - übrige Aktivitäten im Sinne ihrer Ziele.
2. Die Realisierung der Sektionsziele wird mit der SSS und anderen Organisationen, die ähnliche Ziele verfolgen, koordiniert.

Artikel 5 *Generalversammlung*

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der SSS-O. Sie kommt in der Regel einmal pro Jahr zusammen und wird vom Sektionsvorstand einberufen.
2. Die Kompetenzen der Sektions-Generalversammlung decken sich mit jenen in den SSS-Statuten (Artikel 24). Darüber hinaus bestimmt die Generalversammlung die Anzahl Mitglieder des Vorstands und wählt den Vorstand sowie den Sektionspräsidenten bzw. die Sektionspräsidentin.
3. Jedes Sektionsmitglied hat eine Stimme.

Artikel 6 *Der Vorstand*

1. Der Vorstand der SSS-O umfasst mindestens drei Mitglieder. Darunter befinden sich in der Regel ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Bundesamtes für Statistik und ein Vertreter oder eine Vertreterin des Hochschulsektors oder der Forschung. Der Vorstand organisiert sich selbständig und regelt die Unterschriftsberechtigungen.
2. Ein Mitglied des Sektionsvorstands ist ex officio auch Mitglied des SSS-Vorstands und trägt somit zur Koordination der Tätigkeiten der Sektion mit jenen der SSS bei.
3. Der Vorstand wird jährlich an der ordentlichen Generalversammlung gewählt oder wiedergewählt. Der Präsident oder die Präsidentin kann nur für vier aufeinanderfolgende Jahre wiedergewählt werden.
4. Der Vorstand regelt sämtliche laufenden Geschäfte der Sektion. Er erstellt das Tätigkeitsprogramm der Sektion. Er erarbeitet einen jährlichen Tätigkeitsbericht, den er der Generalversammlung der SSS-O unterbreitet; er informiert im Bulletin und über die anderen Informationskanäle der SSS über die Tätigkeiten der Sektion.

Artikel 7 *Mitgliedschaft*

Die SSS-O der SSS ist Mitglied der Internationalen Gesellschaft für amtliche Statistik (International Association for Official Statistics - IAOS), einer Sektion des Internationalen Statistischen Institutes.

Artikel 8 *Sekretariat und Sitz*

1. Das Sekretariat der SSS-O wird vom Bundesamt für Statistik geführt.
2. Der Sitz der Sektion entspricht jenem des Sekretariats.

Artikel 9 *Änderungen des Reglements*

1. Alle Änderungen des Reglements der SSS-O müssen von zwei Dritteln der an der Generalversammlung anwesenden Mitglieder gutgeheissen werden.
2. Die Änderungen, wie auch das Reglement, müssen vom Vorstand der SSS gutgeheissen werden. Es besteht die Möglichkeit des Weiterzugs an die Generalversammlung.

Artikel 10 *Inkrafttreten*

Dieses revidierte Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Generalversammlung vom 24. Mai 2002 in Kraft und ersetzt das Reglement vom 28. November 1998.